

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	005/0015/2014
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	20.02.2014
Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Herr Strobl		
Beratungsfolge	27.03.2014	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss
	07.04.2014	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) nach Maßgabe des beigefügten Satzungsbeschlusses in der Entwurfsfassung 01 vom 10.02.2014

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.11.2013 die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) beschlossen. Grund hierfür war die Einführung der neuen gesplitteten Abwassergebühr zum 01.01.2014. Anlässlich dieser neuen Gebührenkalkulation (nunmehr Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebührenmaßstab) war es erforderlich, auch eine Neukalkulation der Kanalherstellungsbeiträge für den Grundstücks- und Geschossflächenbeitrag durchzuführen, um der geänderten Gesamtrefinanzierung der städtischen Entwässerungseinrichtung Rechnung zu tragen.

Während die Einleitungsgebühren originär der Deckung des Aufwandes für die Betriebskosten der Entwässerungseinrichtung dienen, sollen mit den Herstellungsbeiträgen die Investitionskosten für die Erneuerung der Anlagenteile refinanziert werden. Hierdurch wird auch einer Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands anlässlich der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen nachgegangen, der für die seit dem Jahre 1995 unverändert geltenden Beitragssätze aus Gründen der Rechtsicherheit eine Neukalkulation als notwendig erachtete.

Die bisherigen Beitragssätze waren zuletzt durch die BGS-EWS vom 04.07.1995 mit 3,43 €/m² für die Grundstücksfläche und 5,57 €/m² für die Geschossfläche normativ festgelegt worden.

Nach der nun vorliegenden Neukalkulation verringert sich der Grundstücksflächenbeitrag nunmehr auf 1,94 €/m², während sich der Beitragsatz für die Geschossfläche auf 8,14 €/m² erhöht.

Eine Vergleichsberechnung indiziert, dass diese neuen Beitragssätze bei einer ortsüblichen Bauparzelle (600 m² Grundstücksgröße, 300 m² Geschossfläche) zu keiner Mehrbelastung für die Grundstückseigentümer führen.

Wurde hierfür nach den Sätzen aus dem Jahre 1995 ein Beitrag in Höhe von 3.730,-- € festgesetzt, errechnet sich nach den neuen Sätzen lediglich ein Beitrag in Höhe von 3.606,-- €.

Diese Neukalkulation wurde nach Vorgaben des städtischen Haushalts von der auch für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr in Amberg beauftragen Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH, Schneider & Zajontz aus Heilbronn, entsprechend der sogenannten 10 jährigen Rechnungsperiodenkalkulation (2005 – 2015), durchgeführt.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan ----

b) Haushaltsmittel -----

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an
zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich -----

Alternativen: -----

Anlagen:

1 Satzungsentwurf BGS-EWS 01 vom 10.02.2014

Markus Kühne, Baureferent